



# MAV.IN

Mitteilungen der Mitarbeitervertretung  
der Religionslehrerinnen und -lehrer  
der Erzdiözese Freiburg

---

1/2020



## Inhalt

- Grußwort S. 3
- Tätigkeitsbericht des MAV-Vorsitzenden S. 4
- Schwerbehindertenvertretung S. 7
- Nachruf Patrik Schneider S. 8
- Religionsunterricht in Zeiten von Corona S. 10
- Wahl der KODA-Mitarbeitendenseite S. 11
- Dienstrechtliche Informationen S. 12
- Entschädigungsanspruch, Jobrad S. 18
- Verabschiedung S. 19
- MAV-Adressen S. 24

### Impressum:

Herausgeber: MAV der Religionslehrerinnen und -lehrer  
der Erzdiözese Freiburg  
([www.mav-religionslehrer-freiburg.de](http://www.mav-religionslehrer-freiburg.de))

Redaktion: Christine Kienzler

Fotos: Maria Busath, Anna Krause, Bernhard Oßwald und Ingrid Schneider

Bildbearbeitung: Maria Busath und Bernhard Oßwald

Druck: Hausdruckerei des Erzbischöfl. Ordinariats

Auflage: 620



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es ist das letzte Mal, dass ich dieses Grußwort schreibe, und da ist schon etwas Wehmut dabei. 1998 wurde ich in die MAV gewählt, und eine der Aufgaben, die mir die anderen Mitglieder zudachten, war die, das Format der MAV.IN zu entwerfen und diese Broschüre auch zu redigieren. Nach drei Amtsperioden stand 2010 die Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden an, weil der unvergessliche Alfred Heizmann nach 24 Jahren

MAV-Vorsitz in den Ruhestand ging. Meine MAV-Kolleginnen und -Kollegen hielten mich offensichtlich für die Nachfolge geeignet, und so habe ich seither versucht, in dieser Funktion konstruktiv, aber entschieden für die Interessen der Religionslehrkräfte im kirchlichen Dienst einzutreten. Die MAV-Arbeit erfüllte mich von Anfang an, ganz besonders natürlich in den letzten 10 Jahren, weil ich immer wieder sehen konnte, was der Einsatz zugunsten unserer Berufsgruppe insgesamt und vor allem für einzelne bewirkte.

Nun also ist Schluss, so ist es im Leben, nach diesem Schuljahr beginnt mein Ruhestand. Mit Blick auf die zukünftige MAV-Arbeit bin ich ganz ohne Sorge, mehr noch, ich bin sicher, dass Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, aufs Beste vertreten sein werden. Anna Krause, die als KODA-Mitglied auch in dem Gremium mitwirkt, das uns die vertraglichen Rahmenbedingungen setzt, wird meine Nachfolgerin, und an ihre bisherige Stelle der 2. Vorsitzenden tritt Peter Galli, der über eine lange MAV-Erfahrung verfügt und als GEW-Bezirkspersonalrat zusätzliche Kompetenz hat.

Blicken Sie trotz Corona-Krise zuversichtlich in die Zukunft und genießen Sie, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, entspannt Ihre Sommerferien

Ihr

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Alfred Heizmann'. The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Vorsitzender der MAV

# Tätigkeitsbericht des MAV-Vorsitzenden

## Dr. Bernhard Oßwald

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

diesen Tätigkeitsbericht hätte ich so oder ähnlich bei der Mitarbeitenden-Versammlung am 2. März gehalten, wenn sie denn stattgefunden hätte. Doch hat die Corona-Pandemie das wie vieles andere auch verhindert. Die Versammlung werden wir im laufenden Schuljahr nicht mehr nachholen können. Aber den Bericht kann ich Ihnen nun immerhin zwei Monate später hier schriftlich vorlegen.

An erster Stelle möchte ich einen Punkt nennen und für beendet erklären, den ich seit 2015 bei jeder Versammlung angesprochen habe. Es ist die **Dienstvereinbarung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)**.

Zur Erinnerung: Seit 2004 ist ein Arbeitgeber nach dem Sozialgesetzbuch (§ 84 Abs. 2 SGB IX) verpflichtet, Beschäftigten ein BEM anzubieten, wenn diese innerhalb der letzten zwölf Monate insgesamt länger als sechs Wochen krank waren. Ziel ist es, die Mitarbeitenden dabei zu unterstützen, die Arbeitsfähigkeit wiederzuerlangen und zu erhalten, und den Wiedereinstieg nach einer längeren Krankheitsphase so zu gestalten, dass er gelingen kann. Ob ein BEM durchgeführt wird, entscheiden allein die Betroffenen.

2015 erarbeiteten wir zusammen mit dem Dienstgeber ein Papier, in dem das Verfahren des BEM geregelt wurde. Strittig war dann, ob wir dazu eine Regelungsabrede oder die höherwertige, weil kollektivrechtlich bindende Dienstvereinbarung abschließen. Nach langem Hin und Her hat schließlich das Kirchliche Arbeitsgericht in unserem Sinn entschieden, dass zum BEM eine Dienstvereinbarung möglich ist, und diese haben wir endlich Mitte des vergangenen Jahres unterschrieben. Im März haben wir vom Dienstgeber die BEM-Auswertung zum letzten Kalenderjahr erhalten. Danach waren 21 Kolleginnen länger als sechs Wochen krank. Ihnen wurde inzwischen die Durchführung eines BEM angeboten.

In der gemeinsamen Konferenz, die einmal im Jahr zwischen uns und den leitenden Personen der HA 3 – Bildung stattfindet, haben wir folgende Punkte thematisiert:

## **Abordnung und Versetzung: Beteiligung der MAV nach § 29 Abs. 1 Nr. 10 MAVO, Anhörung und Mitberatung**

§ 29 Abs. 1 Nr. 10 lautet: „Das Recht der Anhörung und Mitberatung ist gegeben bei Abordnung von mehr als drei Monaten, Versetzung an eine andere Einrichtung ... von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen“.

Die MAV und der Dienstgeber legen § 29 Abs. 1 Nr. 10 gegensätzlich aus:

Der Dienstgeber vertritt die Auffassung, dass Beschäftigte unserer Berufsgruppe weder versetzt noch abgeordnet werden und damit der Paragraph der MAV der kirchlichen Lehrkräfte kein Recht der Anhörung und Mitberatung einräumt. Er begründet das so: Von Abordnung oder Versetzung könne (nach TVL und Beamtenrecht) nur gesprochen werden, wenn es sich bei der Beschäftigung an einer anderen Dienststelle um eine Dienststelle desselben Dienstgebers handle. Da unsere Dienststellen aber beim Land (und nicht beim Dienstgeber Erzbistum Freiburg) seien, könne bei einer Änderung des schulischen Einsatzortes nur von einer geänderten Zuweisung gesprochen werden.

Die MAV hält dagegen: Der vorübergehende Einsatz an einer weiteren bzw. anderen Schule ist eine Abordnung, der dauerhafte Einsatz an einer weiteren bzw. anderen Schule eine Versetzung. Unsere Begründung dafür: Auch wenn die Begriffe Abordnung und Versetzung aufgrund der Besonderheit unserer Beschäftigung im üblichen Rechtssinne nicht zutreffen, bezeichnen sie im § 29 Abs. 1 Nr. 10, das, was wir darunter verstehen. Andernfalls hätte der MAVO-Gesetzgeber widersinnig hier etwas geregelt, was in der Praxis überhaupt nicht vorkommt.

In der Sitzung kam es zu keiner Annäherung der Standpunkte. Deshalb habe ich dem Dienstgeber angekündigt, dass wir die Sache vor das Kirchliche Arbeitsgericht bringen werden, sobald ein Fall vorliegt, bei dem nach unserer Auffassung eine Abordnung oder Versetzung ohne Beteiligung der MAV erfolgte. (Dieser Fall wird sehr wahrscheinlich mit Beginn des neuen Schuljahrs eintreten. Von Abordnung oder Versetzung betroffene Kolleginnen und Kollegen mögen sich bitte bei uns, der MAV, melden.)

## Information der MAV nach § 7 Abs. 4 TzBfG

Im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) wurde am 1. Januar 2019 eine neue Regelung in Kraft gesetzt, die besagt: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitnehmervertretung zu informieren, wenn ein Arbeitnehmer den „Wunsch nach Veränderung von Dauer oder Lage ... seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit“ anzeigt. Unser Dienstgeber hat zugesagt (und es inzwischen schon mehrfach getan), die MAV immer in Kenntnis zu setzen, wenn eine Kollegin/ein Kollege die Verringerung ihres/seines Deputats beantragt oder den Wunsch nach dessen Erhöhung schriftlich äußert.

## Anrechnung für Referendarsbetreuung (Mentorat)

Für die Betreuung einer Referendarin / eines Referendars gewährt das Ordinariat eine halbe Wochenstunde Anrechnung. Dies entspricht der üblichen Regelung an den Schulen. Es gibt aber auch Schulen, an denen die Mentorin / der Mentor eine Wochenstunde Anrechnung erhält. Die MAV vertrat in der gemeinsamen Konferenz die Auffassung, dass an diesen Schulen die höhere Anrechnung auch für die kirchliche Lehrkraft im Sinne der Gleichbehandlung mit den staatlichen Kollegen/innen gelten müsste. Der Dienstgeber ließ sich aber nicht überzeugen und verwies darauf, dass damit ein anderes Gerechtigkeitsproblem entstünde: dass nämlich kirchliche Lehrkräfte unterschiedlich behandelt würden.

Das waren die Punkte, die die MAV in der gemeinsamen Konferenz vortragen hat. Darüber hinaus möchte ich zum Abschluss nicht unerwähnt lassen, dass die MAV aus Sicht der Religion Unterrichtenden zum Projekt „**Pastoral 2020**“ Stellung bezogen und einen Brief an den Herrn Erzbischof geschrieben hat. Wir äußerten darin unsere Sorge, dass sich mit der Bildung von Großpfarreien die gegenwärtige Situation der Pastoral nicht bessern, sondern sogar verschärfen wird, und stellten darauf bezogen die Frage: Wird der konfessionelle Religionsunterricht dann noch berechtigt erscheinen, wenn wir Schülerinnen und Schüler unterrichten, die zum allergrößten Teil nurmehr dem Namen nach, aber nicht im Tun katholisch sind? Im Antwortschreiben wurde uns mitgeteilt, dass in der nächsten Planungsphase des Projekts „**Pastoral 2030**“ auch der schulische Religionsunterricht in den Blick genommen und damit unser Anliegen aufgegriffen werde.

# Inklusionsvereinbarung

## Zur Eingliederung von Religionslehrkräften mit Schwerbehinderung im Dienst der Erzdiözese Freiburg

Im Dezember 2019 haben wir als Schwerbehindertenvertretung zusammen mit der MAV nach einem guten gemeinsamen Prozess mit der Dienstgeberseite unter Federführung von Ulrike Weismann (Leiterin des Referates Finanzen und Verwaltung in der Hauptabteilung 3 – Bildung) eine Inklusionsvereinbarung getroffen, die Ihnen, dem Dienstgeber und uns einen verbindlichen Rahmen bietet. Mit einem Begleitschreiben von Frau Orth wurde die Inklusionsvereinbarung den schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen im Februar 2020 zugeschickt.

Die Mustervereinbarung des Landes Baden-Württemberg haben wir an die Situation kirchlicher Lehrkräfte und an die Zuständigkeiten des kirchlichen Dienstgebers angepasst. Als kirchliche Lehrkraft an einer staatlichen Schule haben Sie nun Anspruch auf Beratung und Begleitung durch die staatliche Schwerbehindertenvertretung (die örtliche Schwerbehindertenvertretung im GHWRGS- Bereich befindet sich an den 21 Schulämtern, für Gymnasien und Berufliche Schulen gibt es Örtliche Vertrauenspersonen) und durch die kirchliche SBV.

Diese Möglichkeit hat besonders Relevanz für das jährliche **Teilhabegespräch**, zu dem die Schulleitung die schwerbehinderten Lehrkräfte einladen muss, und bei der **Zuweisung** an einen anderen oder zusätzlichen Einsatzort (im staatlichen Bereich heißt das „Versetzung“ und „Abordnung“). Gerade im letzten Bereich ist es wichtig, die Situation kirchlicher Lehrkräfte im Blick zu haben, was für verbeamtete Vertrauenspersonen nicht einfach ist.

Des Weiteren kann die kirchliche SBV auch bei der **Dienstlichen Beurteilung** oder beim **BEM-Verfahren** hinzugezogen werden. Mit dieser Vereinbarung wurde eine Vorgabe in der MAV-Ordnung umgesetzt. Sie wird jährlich auf ihre Umsetzung hin überprüft. Falls Sie kirchliche Lehrkraft mit Schwerbehinderung sind und Ihre Erfahrung für uns wissenswert ist, bitten wir Sie um Kontaktaufnahme.

Zu der Sorge, dass unsere gegenwärtige Arbeit nicht als vollwertiger Unterricht angesehen werden könnte, hat Frau Ordinariatsrätin Orth, die Leiterin der Abteilung Bildung, sehr klar festgestellt:

*Religionslehrerinnen und Religionslehrer gehen ihrer Arbeit derzeit ja zwar in ungewohnter Form, aber im vertraglich vereinbarten Umfang nach. Für die große Kreativität, mit der dies geschieht, und die oftmals einfühlsame Begleitung der Schülerinnen und Schüler bin ich sehr dankbar!*

Rolf Kannen und Susanne Traber-Jauch

[kannen.rolf@mav-religionslehrer-freiburg.de](mailto:kannen.rolf@mav-religionslehrer-freiburg.de)

[traber-jauch.susanne@mav-religionslehrer-freiburg.de](mailto:traber-jauch.susanne@mav-religionslehrer-freiburg.de)

## Zum Tod von Dr. Patrik Schneider



### Nachruf

**Dr. Patrik Schneider war von 2006–2017 Mitglied der MAV der kirchlichen Lehrkräfte im Dienst der Erzdiözese Freiburg, ab 2010 betreute er als Webmaster unsere Website.**

**Am 21. Februar 2020 ist er völlig unerwartet verstorben.**

Patrik war ein Mann der entschiedenen Haltung, der seinen Standpunkt ebenso eloquent wie bestimmt vertrat und mit seiner Meinung auch gegenüber dem Dienstgeber nicht hinterm Berg hielt. Sein großes Thema war die Umsetzung der katholischen Soziallehre. Davon inspiriert war er das sozialetische Gewissen der MAV. Unermüdlich spornte er uns an, darauf zu achten und dafür einzutreten, dass die Kolleginnen und Kollegen nach Recht und Billigkeit behandelt werden.



*Ich bin die Auferstehung und das Leben.  
Wer an mich glaubt, wird leben,  
auch wenn er stirbt.      Joh 11,25*

## Dr. Patrik Schneider

Religionslehrer im kirchlichen Dienst  
2001 bis 2020

Wir trauern um unseren hochgeschätzten Kollegen und danken ihm für seinen von der katholischen Soziallehre getragenen Einsatz für eine menschenwürdige Arbeitswelt, welcher auch sein Wirken im Religionsunterricht prägte, sowie für sein Engagement für die Belange seiner Kolleginnen und Kollegen in der Mitarbeitervertretung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer der Erzdiözese. Unsere tiefempfundene Anteilnahme gilt seiner Ehefrau und seinen Kindern.

|   |  |
|---|--|
| <p>Für die<br/>Mitarbeitervertretung<br/>der Religionslehrerinnen und<br/>Religionslehrer der Erzdiözese Freiburg</p> <p>Dr. Bernhard Oßwald<br/>Vorsitzender</p> | <p>Für die<br/>Hauptabteilung Bildung<br/>des Erzbischöflichen<br/>Ordinariats Freiburg</p> <p>Susanne Orth<br/>Ordinariatsrätin</p> |
|---|--|

Gott möge ihm sein Engagement vergelten und lasse ihn ruhen in seiner Hand.



Dieses Gebet ist ein Zeugnis für Patriks Gottvertrauen. Er hat es auf seiner Website veröffentlicht:

*(...) Du bist unendlich wertvoll für mich. / Heute möchte ich Dir sagen: Hab keine Angst! / Richte Dich auf und komm! / Ich will dir Zukunft und Hoffnung geben. / Ja, ich will, dass Du das Leben in Fülle hast – und das für immer. / Ich lasse Dich nicht fallen. / Meine Liebe wird nie von Dir weichen. / Ich habe Zeit für Dich. / Alles Liebe! / Gott*

*Bernhard Oßwald*

## Religionsunterricht in Zeiten von Corona

Am 16. März wurden die Schulen geschlossen und an die Stelle des Präsenzunterrichts traten Fernlernangebote. Die Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs am 4. Mai änderte an der Situation zunächst nur wenig, da sie nur die Abschlussklassen betraf. Nach den Pfingstferien wurde dann wieder Präsenzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler möglich, aber nur im eingeschränkten Rahmen und ergänzt durch digitalen Fernunterricht. Ob diese Mischung im neuen Schuljahr weiter bestehen bleibt, ist noch offen.

Der digitale Fernunterricht ist für die Lehrkräfte eine große Herausforderung, nicht nur wegen der technischen Hürden. Hinzu kommt, dass das Erstellen und Zusammenstellen der Aufgaben und Materialien aufwändig und schwierig ist, weil die Schülerinnen und Schüler damit ohne die im Präsenzunterricht vorhandene Unterstützung durch die Lehrkraft zurechtkommen müssen. Für den Religionsunterricht besteht überdies das spezifische Problem, dass er weitgehend vom Gespräch lebt und dies gerade beim virtuellen Lernen wegfällt, von gelegentlichen Video-Meetings einmal abgesehen.

Aus der Kollegenschaft haben uns, die MAV, wiederholt besorgte Anfragen erreicht. Der Grund war die Unsicherheit, ob wir in den Augen des Dienstgebers mit der gegenwärtigen Form des Unterrichtens unseren Vertrag im vollen Umfang erfüllen oder ob von seiner Seite schon Überlegungen da sind, unser Gehalt zu kürzen und die befristete Aufstockung von Deputaten nicht zu verlängern. Zur Verunsicherung beigetragen hatte nicht zuletzt der Hinweis in der Gehaltsmitteilung, dass die Zahlung „vorläufig“ und „vorschussweise“ sei.

Aus der Erklärung, die das Ordinariat zu diesem Hinweis veröffentlicht hat, geht aber hervor, dass der Vorbehalt „vorläufig“ für unsere Berufsgruppe keine Relevanz hat und die Formulierung „vorschussweise“ sich nur auf mögliche Über- oder Unterzahlungen bezieht, die erst in einer der nachfolgenden Gehaltsabrechnungen korrigiert werden können.

Zu der Sorge, dass unsere gegenwärtige Arbeit nicht als vollwertiger Unterricht angesehen werden könnte, hat Frau Ordinariatsrätin Orth, die Leiterin der Abteilung Bildung, sehr klar festgestellt:

*Religionslehrerinnen und Religionslehrer gehen ihrer Arbeit derzeit ja zwar in ungewohnter Form, aber im vertraglich vereinbarten Umfang nach. Für die große Kreativität, mit der dies geschieht, und die oftmals einfühlsame Begleitung der Schülerinnen und Schüler bin ich sehr dankbar!*

Die Regelungen, die die Kultusministerin mit Schreiben vom 20. April 2020 den Schulleitungen zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts mitgeteilt hat, hat die Erzdiözese Freiburg übernommen. Hierbei ist zu beachten, dass das Kultusministerium für die Lehrkräfte, die zu einer Risikogruppe gehören, die Entbindung von der Präsenzpflcht ab dem 29. Juni neu geregelt hat [<https://km-bw.de/Coronavirus>; hier: **Schreiben des Kultusministeriums zu den neuen Regelungen zur Entbindung der Lehrkräfte von der Präsenzpflcht an der Schule (15. Juni 2020, PDF)**].

*Bernhard Oßwald*

## **Anna Krause in die KODA gewählt**

Die KODA ist die Kommission, die für uns das diözesane Arbeitsvertragsrecht gestaltet und beschließt.

Bei der Wahl der KODA-Mitarbeitendenseite, die im Mai wegen der Corona-Pandemie nicht in einer Versammlung, sondern online stattfand, erhielt Anna Krause, die künftige Vorsitzende unserer MAV, von den Wahlbeauftragten mit hoher Stimmenzahl ein Mandat.

Dazu gratulieren wir ihr ganz herzlich und wünschen ihr viel Kraft, Gesundheit und Durchhaltevermögen. Es freut uns sehr, dass sie in diesem wichtigen Gremium auch den besonderen Anliegen unserer Berufsgruppe Gehör verschaffen kann.

Die Ergebnisse der Wahl können Sie nachlesen unter:

<https://www.diag-mav-freiburg.de/html/wahlergebnis3010.html>

*Bernhard Oßwald*

# Dienstrechtliche Informationen

## Tarifeinigung TV-L 2019 – Umsetzung in der AVO

Die Tarifverhandlungen 2019 im TV-L und deren Umsetzung im Bereich der AVO Freiburg liegen bereits einige Zeit zurück. Die letzten Beschlüsse der KODA dazu erfolgten im November 2019. Die meisten von Ihnen werden die entsprechenden Informationen bereits dem FOKUS-Newsletter entnommen haben, über den alle Beschlüsse der KODA zeitnah an die Beschäftigten weitergegeben werden. Aufgrund der entfallenen diesjährigen Mitarbeitervollversammlung der Religionslehrer/innen haben wir uns als MAV dennoch entschieden, Sie an dieser Stelle nochmals über die wesentlichen Ergebnisse zu informieren.

### Tabellenerhöhungen (EG Tabellen 1–15):

Ab 01.01.2019 ergab sich eine Tabellenerhöhung von 3,2% (Gesamtvolumen). Das entspricht + 3,01%, mindestens 100 €. Die Tabelle blieb bis zum 01.01.2020 noch um 0,8% abgesenkt, um die Kindergeldzulage in Bereich der AVO zu finanzieren. Diese erste Stufe der Tabellenerhöhung wurde ab September 2019 rückwirkend zum 01.01.2019 ausbezahlt.

Ab 01.01.2020 wurde die Absenkung der Tabellenentgelte um 0,8% aufgehoben. Zudem wurde die Tabelle um weitere 3,2% (Gesamtvolumen) erhöht, das entspricht + 3,12 %, mindestens 90 €. Die Auszahlung war erst für den Juli 2020 vorgesehen; aufgrund der Verschiebung der Einführung eines neuen Personalverwaltungsprogramms von SAP auf einen derzeit unbestimmten späteren Zeitpunkt wurde die Auszahlung jedoch um sechs Monate vorgezogen – für alle Beschäftigten erfreulich!!!

Ab 01.11.2021 erfolgt eine weitere Stufe der Tabellenerhöhung um 1,4 % (Gesamtvolumen), das entspricht + 1,29 %, mindestens 50 €. Im Gegenzug für die um sechs Monate vorgezogene Erhöhung in 2020 wird diese – weit niedrigere – Erhöhung in 2021 um drei Monate nach hinten verschoben.

Die aktuellen Tabellenwerte finden Sie in der Anlage 2 zur AVO Freiburg auf der Internetseite des Erzbistums Freiburg.

## Neue Bezeichnungen in der Entgeltgruppe 9

Ab dem 01.01.2020 gibt es in der Entgeltgruppe 9 neu eine EG 9a und eine EG 9b. Bislang gab es in der AVO-Entgeltordnung bereits eine „kleine“ und eine „große“ EG 9. Die „kleine“ EG 9 mit verlängerten Stufenlaufzeiten wurde gestrichen. Stattdessen wurde die EG 9a mit einer Stufe 6 und normalen Stufenlaufzeiten eingeführt. Die bisherige „große“ EG 9 heißt seit dem 01.01.2020 EG 9b.

Wichtig für die Religionslehrer/innen in der EG 9: Da Sie auch bislang der „großen“ EG 9 zugeordnet waren, ergeben sich **keine Veränderungen** hinsichtlich der Stufenanzahl bzw. Stufenlaufzeiten für Sie. Lediglich der Name der Entgeltgruppe ändert sich von EG 9 in EG 9b.

## Änderung Jahressonderzahlung § 25 AVO

In Anlehnung an ein tarifliches Einfrieren der Jahressonderzahlung im TV-L wird auch die Jahressonderzahlung in der AVO auf dem Niveau von 2018 eingefroren, allerdings auf insgesamt höherem Niveau als im TV-L oder TVöD. Hier die aktuelle Tabelle zur JSZ:

|                      | 2018 | 2019    | 2020    | 2021    |
|----------------------|------|---------|---------|---------|
| <b>E 1 bis E 8</b>   | 90 % | 87,37 % | 84,73 % | 83,65 % |
| <b>E 9a bis E 12</b> | 75 % | 72,81 % | 70,61 % | 69,71 % |
| <b>E 13 bis E 15</b> | 50 % | 48,54 % | 47,07 % | 46,47 % |

Der Prozentsatz verringert sich, da die tariflichen Erhöhungen nicht auf die Jahressonderzahlung angewendet werden. Während sich das Gehalt also erhöht, bleibt der Auszahlungsbetrag der JSZ auf dem Niveau von 2018 stehen.

*Anna Krause*

## Erhöhung der Garantiebeträge § 22 Abs. 4 AVO

Der Garantiebetrug kommt bei Höhergruppierungen zur Anwendung. Dies könnte z. B. bei einem Schulartwechsel der Fall sein. Bei einer Höhergruppierung wird die erreichte Stufe der bisherigen Entgeltgruppe (EG) in der Regel **nicht** in die höhere EG mitgenommen.

Um die Stufe und das Entgelt in der höheren Entgeltgruppe zu ermitteln, gelten die folgenden Grundsätze:

- In der höheren EG muss mindestens das bisherige Entgelt erreicht werden.
- Eine Höhergruppierung muss mindestens in Stufe 2 erfolgen.
- Erfolgt eine Höhergruppierung über mehrere Entgeltgruppen, wird das Entgelt in der neuen Stufe dadurch errechnet, dass die Eingruppierung über jede EG „einzeln“ nachvollzogen wird.
- Der Garantiebetrug wird auf das bisherige Tabellenentgelt aufgeschlagen.
- Die Grenze ist die Höhe einer stufengleichen Höhergruppierung.

Die bisherige Höhe der Garantiebeträge für die EG 9 bis EG 15 lag bei 63,63 €. Ab 01.01.2019 wurde dieser Betrag in den EG 9 bis EG 15 zunächst auf **178,56 €** erhöht (für das Jahr 2019 war auch hier ein Abzug von 0,8% zur Finanzierung der Kindergeldzulage eingerechnet).

Ab 01.01.2020 wurde dieser 0,8% - Abzug getilgt. Seither liegt der Garantiebetrug für die EG 9 bis EG 15 bei **180,- €**.

Die Thematik lässt sich hier ohne Zuhilfenahme von Tabellenwerten nicht befriedigend erläutern. Sollten Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich gerne an ihre MAV.

*Anna Krause*

## Beitragssenkung für betriebliche Altersvorsorge bei der KZVK

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Köln (KZVK) ist der Partner des Erzbistums für die Betriebliche Altersversorgung (Betriebsrente) nach § 31 AVO.

Nach einem KODA-Beschluss von 2016 (Anlage 10 zur AVO: Versorgungsordnung, §7) werden die Beiträge zur Betrieblichen Altersversorgung bis zu 5,2 % des Entgelts vom Dienstgeber gezahlt. Beiträge oberhalb von 5,2% werden hälftig zwischen Dienstgeber und Beschäftigten aufgeteilt. (Wie im gesamten öffentlichen Dienst auch. Allerdings fallen die Beiträge, die dort in andere Kassen eingezahlt werden, insgesamt höher aus.) 2014 erfolgte der Beschluss einer Beitragsstaffel in der KZVK (siehe Tabelle unten).

**2019 hat die KZVK auf ein neues Finanzierungssystem mit geringeren als den geplanten Beiträgen umgestellt. Damit werden die Beiträge für Dienstgeber und Beschäftigte günstiger.**

| Beschluss Beitragsstaffel 2014<br>(gültig bis Juni 2019):  | Beschluss neu Juni 2019:   |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis 2015: 4,8 %</li> <li>• 2016: 5,3 %; 0,05 Anteil Beschäftigte</li> <li>• 2018: 5,8 %; 0,3 Anteil Beschäftigte</li> <li>• 2020: 6,3 %; 0,55 Anteil Beschäftigte</li> <li>• 2022: 6,8 %; 0,8 Anteil Beschäftigte</li> <li>• 2024: 7,1 %; 0,95 Anteil Beschäftigte</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2020: 6,0 %; 0,4 Anteil Beschäftigte</li> <li>• 2027: 6,6 %; 0,7 Anteil Beschäftigte</li> </ul> <p>Beitragsstabilität und günstigere Beiträge bei gleicher Leistung</p> |

## **Änderung der Supervisionsordnung (Anlage 7cbb zur AVO): Eigenbeteiligung abgeschafft**

Bei einer von Beschäftigten selbst beantragten und durch den Dienstgeber genehmigten Supervision erfolgt eine Freistellung für bis zu zehn Sitzungen im Jahr. Für diese muss keine Eigenbeteiligung mehr gezahlt werden.

Für Lehrer/innen gilt, dass die Supervisionszeit immer in der unterrichtsfreien Zeit liegen muss. Die Teilnahme an einer Supervision einschl. Reisezeit gilt dennoch auch für Lehrkräfte als Arbeitszeit!

Interessant für Beschäftigte, die eine Supervisionsausbildung für sich erwägen:

Sollte die Ausbildung beim IRP Freiburg absolviert und vom Dienstgeber genehmigt sein, übernimmt der Dienstgeber die gesamten Ausbildungskosten!

Die nächste Supervisionsausbildung soll voraussichtlich 2021 beim IRP beginnen.

*Anna Krause*

## **Pflicht zur Masernschutzimpfung**

Zum 01.03.2020 ist das Masernschutzgesetz bundesweit in Kraft getreten. Seither gilt eine Masernimpfpflicht für Personen, die

1. nach 1970 geboren wurden und
2. in Gemeinschafts- oder Gesundheitseinrichtungen tätig sind bzw. betreut werden. Zu den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 4 IfSG (Infektionsschutzgesetz) zählen auch Schulen.

Alle betroffenen Personen müssen eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen.

Die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes neu Beschäftigten müssen einen entsprechenden Nachweis bereits vor Aufnahme der Tätigkeit vorlegen können.

Beschäftigte, die schon vor dem 01.03.2020 in einer entsprechenden Einrichtung tätig waren und weiterhin bleiben, müssen den Nachweis erst zum 31.07.2021 erbringen (§ 20 Absatz 10 IfSG).

Die Erfüllung der Vorgaben nach dem Masernschutzgesetz kann auf unterschiedliche Weise gegenüber der jeweiligen Einrichtungsleitung nachgewiesen werden (§ 22 Abs.9 Satz 1 IfSG):

- Impfdokumentation (Impfausweis, Impfbescheinigung, ärztliches Zeugnis über vollständigen Masernimpfschutz)
- Ärztliches Zeugnis über bestehende Immunität (Titerbestimmung oder bekannte Masernerkrankung)
- Ärztliches Zeugnis, dass eine Masernimpfung nicht durchgeführt werden kann, da eine medizinische Kontraindikation vorliegt
- Bestätigung durch eine staatliche Stelle oder durch die Leitung einer anderen betroffenen Einrichtung, dass ein entsprechender Nachweis bereits vorliegt.

In manchen Schulen ist eine entsprechende Aufforderung zum Nachweis von Masernimpfschutz oder -immunität schon an die Kollegen/innen ergangen, in anderen wird diese sicherlich demnächst erfolgen.

Wenn Sie mehr zu dem Thema wissen wollen:

[www.diag-mav-freiburg.de](http://www.diag-mav-freiburg.de),

Stichwortsuche „Masernschutzgesetz“

(Ausführliche Information für Beschäftigte zum Masernschutzgesetz)

[www.masernschutz.de](http://www.masernschutz.de)

Quelle:

Marta Böge, Christine Burger: Masernschutzgesetz;

Stand 19.02.2020; [www.diag-mav-freiburg.de](http://www.diag-mav-freiburg.de)

## Entschädigungsanspruch für erwerbstätige Eltern bei fehlenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten in der Coronakrise (§56 IfSG)

Erwerbstätige Eltern können nach dem Impfschutzgesetz unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung in Geld erhalten, wenn Betreuungseinrichtungen von Kindern oder Schulen (teilweise) geschlossen sind oder nicht betreten werden dürfen.

Sollte es in einer solchen Situation zu Lohnausfall kommen, weil Eltern ihre Kinder selbst betreuen müssen und andere Betreuungsmöglichkeiten (z.B. Partner\*in oder Notbetreuung) nicht verfügbar sind, so besteht unter bestimmten Maßgaben Anspruch auf eine Lohnersatzleistung in Höhe von 67% des ausgefallenen Nettoeinkommens. Sie ist auf 2016,- Euro gedeckelt und kann für 10 Wochen (Alleinerziehende 20 Wochen) gewährt werden.

Diese Leistung kann auch für teilweise Verhinderung von der Arbeit in Anspruch genommen werden, z.B. für Stunden/Woche oder einzelne Tage. Sie wird vom Dienstgeber beantragt und mit dem Gehalt ausbezahlt.

**Im Bedarfsfall können Sie mit dem Dienstgeber über diese Möglichkeit ins Gespräch kommen.** Weitere Informationen erhalten Sie unter:

[www.koda-mas-freiburg.de](http://www.koda-mas-freiburg.de) unter **Aktuelles**;

Stichwort „Entschädigungsanspruch gem §56 IfSG.“

*Anna Krause*

## Job-Rad

### Es darf geradelt werden

Seit Januar 2020 haben die Mitarbeitenden die Möglichkeit, ein Jobrad zu beantragen. Dabei handelt es sich um Diensträder, die den Mitarbeitenden überlassen werden. Wer sich ein Jobrad zulegen möchte, muss sich im Jobrad-Portal registrieren, sein Wunschrad aussuchen und es über „Jobrad“ bestellen. Da die Leasingraten vom Bruttolohn einbehalten werden, ergeben sich Steuer- und Sozialversicherungsvorteile. Nähere Informationen und die Registrierung findet man unter [www.ebfr.de/jobrad](http://www.ebfr.de/jobrad).

*Michael Kefer*

## **Zur Verabschiedung von Bernhard Oßwald aus der MAV-Tätigkeit**

### **Ein Beitrag von Frau Ordinariatsrätin Susanne Orth, Leiterin der Hauptabteilung Bildung**

*„Weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Dienst in der Kirche mitgestalten und mitverantworten und an seiner religiösen Grundlage und Zielsetzung teilhaben, sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken unter Beachtung der Verfasstheit der Kirche, ihres Auftrages und der kirchlichen Dienstverfassung. Dies erfordert von Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit.“*

Aus der Präambel der Mitarbeitervertretungsordnung  
– MAVO – für die Erzdiözese Freiburg

Sehr gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, Herrn Dr. Bernhard Oßwald für seine 22-jährige Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Dienst der Erzdiözese Freiburg zu danken. Seit fast 10 Jahren hat Herr Dr. Oßwald das Amt des Vorsitzenden inne.

Die oben zitierten Prinzipien für die Zusammenarbeit von Dienstgebervertretung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern waren in der Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Bernhard Oßwald für uns Dienstgebervertreterinnen und Dienstgebervertreter immer in besonderer Weise spürbar.

Mit großem Einsatz hat Herr Dr. Oßwald sich über die vielen Jahre für die Anliegen der Religionslehrerinnen und Religionslehrer im kirchlichen Dienst eingesetzt. Dies ist eine anspruchsvolle Aufgabe, da die Mitarbeitervertretung der Religionslehrer eine der Sondervertretungen auf Bistumsebene ist, da die von ihr vertretenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nicht in einer Einrichtung tätig sind, sondern an einer Vielzahl von in der Regel öffentlichen Schulen auf dem Gebiet der ganzen Erzdiözese.

Neben den vielfältigen Anliegen, die alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Erzdiözese betreffen, gilt es hier auch immer wieder das Zusammenspiel von Vorgaben, die das Land als Mitverantwortlicher für den Religionsunterricht macht, und kirchlichen Regelungen in den Blick zu nehmen.

In den regelmäßigen Sitzungen von Mitarbeitervertretung und Dienstgebervertretung war Herr Dr. Oßwald stets ein hervorragend vorbereiteter, engagiert für die Interessen der Kolleginnen und Kollegen eintretender Verhandlungspartner. Durchgängig war bei ihm spürbar, was die Präambel mit gemeinsam getragener Verantwortung meint. Herr Dr. Oßwald hatte stets ein gutes Gespür für Lösungen, die im Interesse der Kolleginnen und Kollegen liegen, die aber auch die Rahmenbedingungen unseres Handelns als Dienstgemeinschaft in den Blick nehmen. Dabei verstand er es auch, die Anliegen des Dienstgebers im Sinne der gemeinsam getragenen Verantwortung zu sehen. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit, die die Präambel nennt, war hierdurch aufs Beste gegeben.

Auch im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen Dienstgebervertreterinnen und Dienstgebervertreter möchte ich Herrn Dr. Oßwald für seinen unermüdlichen Einsatz für die Kolleginnen und Kollegen und für die stets auch menschlich sehr angenehmen Begegnungen von Herzen danken und ihm für den Ruhestand alles Gute und Gottes segnende Begleitung wünschen.

**Susanne Orth**

Ordinariatsrätin

Leiterin der Hauptabteilung Bildung

## Die MAV verabschiedet sich von ihrem 1. Vorsitzenden Bernhard Oßwald



Am Ende dieses Schuljahres ist es soweit: Bernhard Oßwald verabschiedet sich in den wohlverdienten Ruhestand, zumindest was seine Tätigkeit in der MAV betrifft – seiner Schule bleibt er über den Renteneintritt hinaus noch mit einigen Stunden erhalten.

Uns als MAV bleibt nichts anderes übrig, als ihn schweren Herzens ziehen zu lassen, und Bernhard unseren großen Dank auszusprechen.

Leider ist die diesjährige Mitarbeitendenversammlung aufgrund der Coronapandemie entfallen und so gab es keine Möglichkeit für einen würdigen Abschied im Rahmen eines größeren KollegInnenkreises. Daher möchten wir als amtierende MAV diese MAV.IN-Ausgabe nutzen, uns wenigstens als Gremium in dieser persönlichen Form von unserem Vorsitzenden zu verabschieden.

Lieber Bernhard,

22 Jahre lang hast du dich durchgehend in der MAV für die Berufsgruppe der ReligionslehrerInnen im Dienst der Erzdiözese Freiburg engagiert und KollegInnen kompetent beraten und begleitet. Vor 10 Jahren bist du erstmals als 1. Vorsitzender der MAV gewählt worden und das seither ohne Gegenstimmen immer wieder aufs Neue – nicht ohne Grund: wir als Mitglieder der momentanen MAV haben dich als Person und deine Arbeit als Vorsitzender stets sehr hoch geschätzt.

Es war für dich selbstverständlich, dich rechtlich auf dem Laufenden zu halten, die aktuellen Entwicklungen im schulischen wie kirchlichen Bereich auf unsere Berufsgruppe hin im Blick zu haben und die Arbeit der MAV daran zu orientieren. Neben konkreten Personalangelegenheiten, für die du dich

eingesetzt hast, war es dir wichtig, Missstände gegenüber dem Dienstgeber anzusprechen, über die Konsequenzen von Veränderungen mit dem Dienstgeber im Gespräch zu bleiben und auf Verbesserungen für die Berufsgruppe hinzuwirken.

Mit Klarheit, Ruhe und Sachverstand hast du unsere Sitzungen geleitet und dabei mit großer Empathie und Gelassenheit unseren jeweiligen Eigenheiten Raum gegeben. Du konntest die Stärken und Fähigkeiten der einzelnen Mitglieder des Gremiums erkennen und zum Besten für die Arbeit der MAV in Bahnen lenken, in denen diese zum Tragen kommen.

Mit klarem Blick auf unseren Auftrag als MAV und wohl durchdachten eigenen Standpunkten hast du ergebnisoffene Diskussionen in unserer Zusammenarbeit zulassen können, um dann die Fäden zu bündeln und daraus für dich und uns als Gremium Handlungsaufträge abzuleiten. Dabei hast du uns manches Mal auf deine charmante Art wieder einfangen können, wenn wir in unseren Überlegungen und im Miteinander über das Ziel hinausgeschossen sind.

Du hast Auseinandersetzungen mit dem Dienstgeber nicht gescheut, wenn sie dir als sinnvoll und notwendig erschienen. Ohne das Augenmaß zu verlieren bist auf der Sachebene mit klaren Positionen aufgetreten. Dabei hast du stets den richtigen Ton getroffen, die menschliche Seite nicht aus dem Blick verloren und so auch die Achtung der Dienstgeberseite gegenüber deiner Person und Tätigkeit als Vorsitzender aber auch für die Arbeit der MAV insgesamt gewonnen. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der MAV auf Augenhöhe mit der Dienstgeberseite, wie sie in der Präambel der MAVO als Ziel und Grundsatz formuliert ist, konnte durch die Art und Weise, wie du das Amt des MAV-Vorsitzenden mit deiner Person ausgefüllt hast, wachsen.

Nicht nur deine Fähigkeiten und dein Engagement im Rahmen der MAV-Arbeit wussten wir zu schätzen. Du hast uns immer wieder auch an anderen deiner großen Interessensfelder teilhaben lassen und dadurch unser Miteinander bereichert. Hier seien beispielhaft deine Begeisterung für Kunst und Geschichte, dein kommunalpolitisches Engagement aber auch deine kulinarischen Leidenschaften benannt.

Bernhard, wir haben in dir im besten Sinne des Wortes einen feinen Menschen kennengelernt – einen mit menschlich feinen Zügen sowie mit ästhetischem Feinsinn. Es war eine Bereicherung, mit dir zusammen arbeiten zu können. Dafür unseren herzlichen Dank an dich!

Wir wünschen dir einen guten Übergang in deine neue Lebensphase, in der du hoffentlich Muse findest für all deine Interessen und die Projekte, die dir in nächster Zeit vorschweben.

Von Herzen alles Gute und beste Gesundheit für dich und deine Frau!

Für die gesamte MAV

Anna Krause  
2. Vorsitzende

Peter Künzig  
Schriftführer



# MAV-Adressen

Vorsitzender  
**Oßwald, Bernhard**  
Jahnstr. 8  
88677 Markdorf

Stellvertretende Vorsitzende  
**Krause, Anna**  
Fischerweg 5a  
79271 St. Peter

Schriftführer  
**Künzig, Peter**  
Mozartstr. 40/1  
76307 Karlsbad

**Busath, Maria**  
Brahmsstr. 15  
76275 Ettlingen

**Galli, Peter**  
Weinstr. 12  
79235 Vogtsburg-Oberrotweil

**Gnädig, Birgit**  
Hofweg 1  
77743 Neuried

**Kefer, Michael**  
Hilla-von-Rebay-Weg 3  
79331 Teningen

**Kienzler, Christine**  
Hauptstr. 13  
77790 Steinach

**Längle, Michael**  
Am Kupferacker 38  
79283 Bollschweil

**Straub, Martina**  
Hanfäcker 10  
88637 Leibertingen

**Traber-Jauch, Susanne**  
Sepp-Biehler-Str. 3  
78464 Konstanz  
Vertretung der Vertrauensperson  
der Schwerbehinderten

Vertrauensperson der Schwerbe-  
hinderten:  
**Rolf Kannen**  
Schwarzwaldstr. 32  
79238 Ehrenkirchen